

Beitrags - und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I Seite 376) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt Seite 2393), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Der in § 1 bezeichnete Aufwand für Grundstücksanschlüsse ist nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren, und damit die Beitragspflicht entstanden war, gilt die bisherige Satzung.

§ 8

Allgemeines, Gebührenpflichtige, beauftragtes Unternehmen

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wird die Abwassergebühr in einen Anteil Schmutzwassergebühr und einen Anteil Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren umgewälzt (§ 7 KAG).

(3) Bei Nutzung eines Zwischenzählers gem, § 11 Abs. 1 wird eine Zählergrundgebühr erhoben. Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(5) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 9

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.

(3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt. Bemessungseinheit ist ein cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.

(4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder entspricht die angezeigte Wassermenge aus sonstigen Gründen nicht der tatsächlich in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge, wird diese von der Stadt geschätzt, ggf. unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre sowie unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und sonstigen relevanten Sachverhalte.

(5) Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge aus dem Betriebsgebäude dann voll abgesetzt, wenn das Betriebsgebäude über einen eigenen Wasserzähler verfügt; Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Sofern eine Trennung der betrieblichen und hauswirtschaftlichen Wassermengen nicht möglich ist, gelten 50 v.H. der gesamten Wassermenge als der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt.

(7) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 10

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen.

(2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der lotgerechten Projektion der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.

(3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.

(4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

a) bebaute, überbaute Fläche

100%,

b) befestigte Fläche mit wasserundurchlässiger Versiegelung, (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.)

100%,

c) befestigte Fläche mit teilweise wasserdurchlässiger Versiegelung (z.B. Breitfugenpflaster, wasser- und luftdurchlässige Betonpflastersteine, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer)

50%,

d) befestigte Fläche mit wasserdurchlässiger Versiegelung, (z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies)

0%.

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

(5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse.

§ 11

Absetzungen

(1) Von dem Frischwasser, welches einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr nach § 9 die Wassermenge insoweit abgesetzt sofern diese nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau von den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechenden Messeinrichtungen zu erbringen. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messeinrichtung durch einen in das Installateurverzeichnis eingetragenen Fachbetrieb nachzuweisen. Nach Anzeige der Fertigstellung wird die Messeinrichtung durch das Abwasserwerk der Stadt Ottweiler kontrolliert und verplombt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Messeinrichtung für das Eichintervall (6 Jahre) nutzbar. Nach dieser Zeitspanne erfolgt eine Erinnerung und eine entsprechende Austauschaufforderung. Nach Ablauf der Eichzeit des Zwischenzählers wird die gemessene Wassermenge bei der Absetzung nicht mehr berücksichtigt.

(2) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. Abs. 1 vorhanden, sind diese unter Angabe des Zählerstandes und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Abwasserwerk der Stadt Ottweiler anzuzeigen.

(3) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. März eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.

(4) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur dann unberücksichtigt, wenn

1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird und
3. das Volumen der Auffangbehälter auf dem eigenen Grundstück vollständig schadlos versickert werden kann.

§ 12

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird in einer gesonderten Abwassergebührenhöhesatzung festgelegt.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht bei Grundstücken mit Hauskläranlagen und Gruben entsteht mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Hauskläranlage oder Grube.
- (4) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.
- (5) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (6) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung und für die - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag erhoben.
- (2) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet und durch Bescheid festgesetzt. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel der Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung der Vorauszahlungen geschätzt.
Die Vorauszahlung ist in Raten am 15. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember des laufenden Jahres fällig und zahlbar.
Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.
- (3) Der auf der Grundlage des § 10 ermittelte feste Betrag der Niederschlagswassergebühr ist in Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig und zahlbar. Die Raten sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkten über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist; § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

§ 15

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle für die Errechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.

(2) Änderungen der bebauten, überbauten oder der befestigten Flächen eines Grundstücks hat der Eigentümer innerhalb eines Monats der Stadt mitzuteilen, ebenso die Herstellung, Änderung oder Entfernung von Grundstücksentwässerungs-, Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen oder Abwasserwertungsanlagen.

Satz 1 gilt entsprechend bei Wechsel des Eigentümers.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach den Absätzen (1) und (2) nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Vertreter der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Vertreter der Stadt im Sinne des Satzes 1 sind

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt,
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dritten (z.B. Versorgungsunternehmen, Ing.-Büros), die auftragsgemäß für die Stadt in diesen Angelegenheiten tätig sind.

(5) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird von der Stadt auf der Grundlage der Angaben des Gebührenpflichtigen berechnet und diesem mitgeteilt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

§ 16

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten, Befreiung im Einzelfall, Rechtsmittel

(1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

(3) Im Einzelfall kann von der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre. Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ottweiler, 17. Dezember 2015

Der Bürgermeister
gez.
(Schäfer)